



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 04.03.2019

Lärmbelästigung und deren Folgen am Rande der Demonstration „Kandel ist überall“ am 08.09.2018 in Schweinfurt

Am 08.09.2018 fand auf dem Schweinfurter Markplatz eine angemeldete Versammlung der Initiative „Kandel ist überall“ statt. Die örtliche Presse berichtete am folgenden Tag u. a.: „Die Reden der AfD-Politiker auf der Bühne wurden immer wieder mit lautstarkem Pfeifkonzert oder ‚Nazis raus‘-Rufen von den rund 450 Teilnehmern der vom Bündnis ‚Schweinfurt ist bunt‘ initiierten Gegenveranstaltung übertönt oder unterbrochen.“ Nach Mitteilung von Betroffenen soll es dabei infolge extremer Lärmverursachung durch Gegendemonstranten zu Verletzten unter den Versammlungsteilnehmern gekommen sein.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Verletzte gab es infolge des Versammlungsgeschehens am 08.09.2018 in Schweinfurt unter den Versammlungsteilnehmern?
b) Wie viele Verletzte gab es unter den Gegendemonstranten?
c) Wie viele Verletzte gab es unter den Einsatzkräften?
2. Wann erhielt die Polizei – bspw. durch den bekundeten Willen zur Anzeigeerstattung – erstmals Kenntnis von körperlichen Schäden unter Versammlungsteilnehmern oder Einsatzkräften?
3. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden nach erstmaliger Kenntnis körperlicher Schäden ergriffen, um die körperliche Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmern und Einsatzkräften zu gewährleisten?
4. Welche polizeilichen Maßnahmen zur strafrechtlichen Beweissicherung wurden nach erstmaliger Kenntnis von Körperverletzungsdelikten vorgenommen?
5. Wie viele Strafverfahren gegen strafrechtlich Verantwortliche wurden eingeleitet?
6. Werden etwaige Verletzungen und/oder Spätfolgen unter den Einsatzkräften als Dienstunfall anerkannt?
7. a) Sofern Schallpegelmessungen vorgenommen wurden, wie waren die exakten Werte in unmittelbarer Nähe zur Rednertribüne?
b) Wie waren die Messwerte in unmittelbarer Nähe zu lärmverursachenden Pulks von Störern?
8. Sind Versammlungen, bei denen es aufgrund extremer Lärmverursachung zu Verletzten kommt, aus Sicht der Staatsregierung als friedlich anzusehen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 09.04.2019

1. a) Wie viele Verletzte gab es infolge des Versammlungsgeschehens am 08.09.2018 in Schweinfurt unter den Versammlungsteilnehmern?

Im Nachgang der Versammlung haben drei Personen im Rahmen von Anzeigen wegen Körperverletzung gegenüber der Polizei Verletzungen geltend gemacht.

b) Wie viele Verletzte gab es unter den Gegendemonstranten?

Verletzungen von Gegendemonstranten sind dem Staatsministerium nicht bekannt.

c) Wie viele Verletzte gab es unter den Einsatzkräften?

Unter den polizeilichen Einsatzkräften gab es eine verletzte Polizeibeamtin.

2. Wann erhielt die Polizei – bspw. durch den bekundeten Willen zur Anzeigerstattung – erstmals Kenntnis von körperlichen Schäden unter Versammlungsteilnehmern oder Einsatzkräften?

Das Polizeipräsidium Unterfranken erhielt erstmals Kenntnis von körperlichen Schäden durch eine am 24.09.2018 eingegangene Strafanzeige.

3. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden nach erstmaliger Kenntnis körperlicher Schäden ergriffen, um die körperliche Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmern und Einsatzkräften zu gewährleisten?

Die körperlichen Schäden wurden erst nach Beendigung des polizeilichen Einsatzes bekannt, weshalb wegen diesen konkreten Fällen keine Maßnahmen vor Ort getroffen werden konnten.

4. Welche polizeilichen Maßnahmen zur strafrechtlichen Beweissicherung wurden nach erstmaliger Kenntnis von Körperverletzungsdelikten vorgenommen?

Die erforderlichen strafrechtlichen Ermittlungen, wie u.a. Vernehmungen, wurden durchgeführt.

5. Wie viele Strafverfahren gegen strafrechtlich Verantwortliche wurden eingeleitet?

Beim Polizeipräsidium Unterfranken sind bis zum 21.03.2019 insgesamt sechs Strafanzeigen im Zusammenhang mit der im Betreff genannten Versammlung bekannt geworden, wobei sich zwei Strafanzeigen gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte richteten.

6. Werden etwaige Verletzungen und/oder Spätfolgen unter den Einsatzkräften als Dienstunfall anerkannt?

Der Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles der o.g. verletzten Polizeibeamtin wurde seitens des Landesamtes für Finanzen positiv beschieden.

7. a) **Sofern Schallpegelmessungen vorgenommen wurden, wie waren die exakten Werte in unmittelbarer Nähe zur Rednertribüne?**
 b) **Wie waren die Messwerte in unmittelbarer Nähe zu lärmverursachenden Pulks von Störern?**

Es wurden folgende Schallpegelmessungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

14.55 Uhr	Entfernung ca. 40–50 Meter zu Boxen der Versammlung AfD	75 bis 83 Dezibel
14.57 Uhr	Friedrich-Rückert-Denkmal	75 bis 83 Dezibel
14.59 Uhr	Vor den Boxen der AfD	80 bis 95 Dezibel
15.00 Uhr	Entfernung ca. 20 Meter nördlich der nächsten Boxen	74 bis 82 Dezibel
15.04 Uhr	Höhe Hellersgasse	75 bis 81 Dezibel
15.07 Uhr	Rathaus/Aposto	70 bis 80 Dezibel

Die Messungen wurden mit einem nichtgeeichten Messgerät durchgeführt.

8. **Sind Versammlungen, bei denen es aufgrund extremer Lärmverursachung zu Verletzten kommt, aus Sicht der Staatsregierung als friedlich anzusehen?**

Eine Versammlung genießt nur dann den Schutz des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG), wenn diese friedlich und ohne Waffen stattfindet. Der Begriff der Friedlichkeit ist weder im Grundgesetz noch in den Versammlungsgesetzen definiert. Zu beachten ist, dass Strafrechtswidrigkeit nicht automatisch zur Unfriedlichkeit führt (vgl. BVerfGE 73, 206/248).

Das Friedlichkeitsgebot ist dann verletzt, wenn die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Gewalttätigkeit verlangt die aktive, aggressive körperliche Einwirkung von einiger Gefährlichkeit und ist damit enger als der Begriff der Gewaltanwendung in § 240 Strafgesetzbuch (StGB), der irgendeine körperliche Handlung unabhängig vom Maß des damit verbundenen Kraftaufwandes genügen lässt (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz – VersG – Teil I Rn. 208). Erregte Diskussionen, die Austragung von Meinungsverschiedenheiten, selbst ein turbulenter Verlauf machen eine Versammlung noch nicht unfriedlich. Erforderlich ist eine kollektive Unfriedlichkeit; begehen nur einige Teilnehmer Gewalttätigkeiten ohne dass sich die Mehrheit der Teilnehmer mit den Gewalttätern solidarisiert, führt dies nicht zur Unfriedlichkeit.

Ob auch die verstärkte Lärmausübung, z. B. durch Pfeife – sofern sie die Schwelle zur Körperverletzung überschreitet –, zu einer Unfriedlichkeit der Versammlung führen kann, wurde soweit ersichtlich bisher in Literatur und Rechtsprechung noch nicht thematisiert. Insofern kommt es immer auf eine Bewertung des Versammlungsverlaufs im Einzelfall an.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine Versammlung erst dann als unfriedlich einzuordnen ist, „wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen“ (BVerfG, Beschluss v. 24.10.2001, Az.: 1 BvR 1190/90), ist fraglich, ob bei Lärmverursachung, die Teil der Meinungskundgabe ist, eine solche vergleichbare Gefährlichkeit erreicht ist. Dies insbesondere dann, wenn der Einsatz von Lärm nicht gezielt darauf gerichtet ist Personen an der Gesundheit zu schädigen, sondern nur Teil des „normalen“ Versammlungs geschens ist.

Fazit: Es kommt auf die Bewertung im Einzelfall an. In der Regel wird eine erhöhte Lärmverursachung im Rahmen einer Versammlung mangels gewalttätiger Zielrichtung nicht zur Unfriedlichkeit der gesamten Versammlung führen. Lärmverursachung, ggf. auch durch Pfeifen, als Mittel der Meinungskundgabe ist eine bei Versammlungen nicht ungewöhnliche Verhaltensweise. Im Übrigen kann erheblichen Lärmbelästigungen durch Festlegung von Lärmpegeln mittels Auflagen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) begegnet werden. Vereinzelt auftretende Verletzungen innerhalb einer Versammlung lassen in der Regel den Schluss auf eine unfriedliche Versammlung nicht zu, da insofern keine kollektive Unfriedlichkeit gegeben ist.